

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0615755 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2014-300-0615755-0001/1 vom 18.12.2014
Firma	Saint-Gobain Isover G+H, AG
Standort	Jakobstr. 10, 51465 Bergisch Gladbach
Anlage	Anlage zur Herstellung von Glasfasern
Datum und Dauer der Umweltinspektion	20.11.2014 10 Std.
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt Immissionsschutz, VAwS/Abfall

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid 56.2.8-16-149/06 Hh sowie Grundgenehmigung vom 24.11.1965

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Verspätete Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte. Messung mittlerweile durchgeführt.
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisions schreiben
-----------------------	---------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.